

Vorblatt

Problem:

Da § 8 Abs. 1 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2023, auf die Mindeststandards des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010 iVm der Burgenländischen Mindeststandardverordnung LGBl. Nr. 80/2010 in der geltenden Fassung, verweist, sind die vorliegenden Richtsätze abzuändern und entsprechende Anpassungen durchzuführen.

Für den monatlichen Richtsatz gelten analog zu den Mindeststandards für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung folgende Prozentsätze des Ausgangswertes (ASVG Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz):

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 100%;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 75%;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 50%;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 30%;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 19,2%.

Weiters wurde die Höhe des Taschengeldes gemäß § 3 dieser Verordnung zuletzt mit LGBl. Nr. 102/2022 geändert. Es soll daher ebenfalls valorisiert werden.

Ziel:

Durch die vorliegende Verordnung werden ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Richtsätze errechnet.

Mit dieser Novelle wird weiters die Höhe des Taschengeldes nach dem Verbraucherpreisindex an den aktuellen Wert angepasst und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung ist die betragsmäßige Anpassung der Richtsätze an die Mindeststandards des Bgld. MSG.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Kompetenzgrundlage:

Die Verordnung stützt sich auf § 8 Abs. 1 und 2 sowie auf § 11 Abs. 2 Bgld. SHG 2000.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Angleichung der Höhe des Lebensunterhaltes für nicht stationär untergebrachte behinderte Menschen an die Mindeststandards auf Grund des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland. Die Differenzierung des Lebensunterhaltes für behinderte Menschen und nicht behinderte Menschen wäre als gleichheitswidrig einzustufen.

Weitere finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Erhöhung des Taschengeldes gemäß § 3 dieser Verordnung.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Verordnung werden ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Richtsätze errechnet.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Im Sinne des § 8 Abs. 1 Bgld. SHG 2000 werden ausgehend vom Ausgangswert des § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG die Mindeststandards des Bgld. MSG übernommen.

Zu § 3:

Die Valorisierung des Taschengeldes war zuletzt mit LGBl. Nr. 102/2022 erfolgt. Es wurde nun nach dem Verbraucherpreisindex an den aktuellen Wert angepasst und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.